



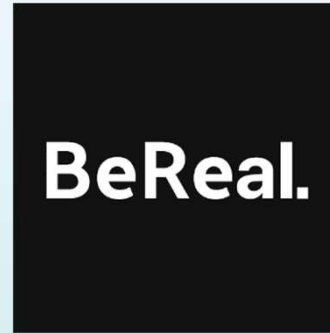
WhatsApp, Snapchat & Co! Umgang mit Rechtsverletzungen in sozialen Medien: Ein Leitfaden für Eltern

Referentin: Rechtsanwältin Antonia Dufeu LL.M.



Instagram

Instagram.com



bereal.com



Twitter.com



pinterest.com



WhatsApp

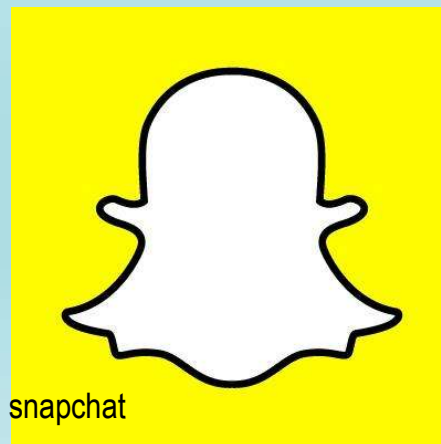
Whatsapp.com



tiktok.com



facebook.com



snapchat



Youtube.com

Persönlichkeitsrechte

Urheberrechte

Datenschutz

Persönlichkeitsrechte

schützen:

- Privatsphäre
- Geheimsphäre
- Persönliche Ehre
- Recht am eigenen Bild
- Namensrecht
- Informationelle Selbstbestimmung

Bildrechte

Fall: Die Referendarin Schulte feiert ausgelassen auf einer Schulfeier. Schüler Max fotografiert sie und versendet die Fotos über Snapchat. Frau Schulte erklärt, sie habe ihre Einwilligung nicht gegeben und verlangt von Max, dass er das Foto löscht und eine Erklärung, dass er es in Zukunft unterlässt, Fotos von ihr auf Snapchat zu veröffentlichen. Max und seine Eltern sind der Ansicht, Frau Schulte sei ganz gut getroffen und im übrigen habe sich sonst niemand über die Fotos beschwert. Sie sehen gar keinen Anlass die Fotos zu löschen. Wer hat Recht?

Bildrechte

§ 22 KunstUrhG (von 1907)

Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder **öffentlich** zur Schau gestellt werden.

[...]

Bildrechte

- Was gilt, wenn Snapchat-Filter angewandt werden?
- Das ändert gar nichts!

Bildrechte

Wie kann sich Frau Schulte gegen die Veröffentlichung wehren?

Persönlichkeitsrecht

schützt:

- Privatsphäre
- Geheimsphäre
- Persönliche Ehre
- Recht am eigenen Bild
- Namensrecht
- Informationelle Selbstbestimmung

Ansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- Beseitigung
- Unterlassung
- Schadensersatz
- Auskunft nach (Art. 15 ff DS-GVO)
- Bereicherungsausgleich
- [...]

Bildrechte

Fall: Lernbegleiterin Sabine Sommer filmt Auszüge vom Tag der offenen Tür der Wilhelm-Busch-Schule und veröffentlicht sie auf der Schulhomepage. Dabei nimmt sie einzelne Personen aus der Menge aber auch die Schulleiterin, die eine Rede hält, groß ins Bild. Ist das ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt?

Bildrechte

§ 23 KunstUrhG

- (1) **Ohne** die nach § 22 erforderliche **Einwilligung** dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
 3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten [...] verletzt wird.

Bildrechte

Fall: Auf einem Schulausflug filmt Lernbegleiterin Sommer den Frankfurter Römer. Dabei nimmt sie einige Schülerinnen und Schüler auf, die auf dem Platz stehen. Ist die Veröffentlichung des Filmes ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt?

Bildrechte

§ 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
 2. Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten [...] verletzt wird.

Bildrechte

Fall: Nun filmt Frau Sommer den neuen Schul-Kiosk im Foyer der Schule. Dabei nimmt sie einige der Schülerinnen und Schüler auf, die davor anstehen. Ist die Veröffentlichung des Filmes ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt?

Bildrechte

§ 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
 2. Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten [...] verletzt wird.

„Happy slapping“

Happy slapping

Fall: Lernbegleiterin Sommer beobachtet, wie Max und Moritz den Heinz verprügeln. Fritz nimmt das Ganze auf seinem Handy auf. Als sie die Jugendlichen zu Rede stellt, sagt Heinz, er sei einverstanden gewesen. Das letzte Mal habe er gefilmt und deswegen sei er dieses Mal an der Reihe. Wie kann Frau Sommer sich verhalten?

Straftatbestände

- Gewaltverherrlichung, § 131 StGB
- § 171ff StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a ff
- Besitz und Verschaffung kinderpornografischer Inhalte, 184 ff StGB
- Beleidigung, § 185ff StGB
- Nachstellung nach § 238 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Schadenersatz, § 823 Abs. 1 2 i.V.m. §§ 249, 253 BGB

Gewaltverherrlichung, § 131 STGB, Jugendschutz, § 15 JuSchG, Jugendmedienschutz, § 4 JMSTV

Geschütztes Rechtsgut ist nach überwiegender Ansicht der **öffentliche Friede**
Darüber hinaus:

Jugendschutz

- Schutz der abstrakten Menschenwürde
- Die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen
- Jugendgefährdend sind Gewaltdarstellungen zum Beispiel, wenn
 - **Gewalt verherrlicht wird (detaillierte, zum Selbstzweck dargestellte Mord-, Folter- und brutale Gewaltszenen, zum Beispiel Snuff-Filme, Happy-Slapping-Angriffe)**
 - Gewalt als mögliches Konfliktlösungsmittel dargestellt wird
 - Selbstjustiz in Form von Gewalt als angemessenes und bestes Mittel zur Durchsetzung von Recht dargestellt wird

Umfang der Aufsichtspflicht

Es muss sichergestellt werden, dass keine rechtsverletzenden Inhalte verwendet oder verbreitet werden. Lernbegleiter müssen Gefahren erkennen und angemessene Maßnahmen ergreifen. Jedoch bedeutet die Aufsichtspflicht nicht, Schülerinnen und Schüler rund um die Uhr zu überwachen oder zu kontrollieren.

Vielmehr sollen Schülerinnen und Schüler lernen eigenverantwortlich zu handeln, solange keine offensichtlichen Risiken bestehen.

Entscheidend ist, dass die Aufsicht situationsgerecht, altersangemessen und im Rahmen des Möglichen erfolgt

Prävention / Intervention

- Handyordnung
- Erzieherische Einwirkungen
- Weitere Ordnungsmaßnahmen
- Haftung

Prävention: Handyordnung

- Handys müssen ausgeschaltet sein (Stummschaltung reicht nicht aus).
- Ausnahmen festlegen (Notfall).
- Keine jugendgefährdenden Inhalte auf den Handys.
- Sanktionen bei Verstößen:
 - Handy darf bei Verdacht eingezogen.
 - Ein Tadel
 - Schulleiter bzw. die Eltern werden informiert.
 - Bei besonders schweren Fällen: Schulverweis.

Umgang mit kinderpornografischen Inhalten

Fall: Lena, 13, wendet sich an die Schulsozialarbeiterin Sabine mit folgender Geschichte: sie hat ihrem Freund Max, 14, Nacktfotos von sich geschickt. Daraufhin hat Max die Bilder in den sozialen Medien veröffentlicht. Sabine möchte helfen und verschafft sich von Max die Fotos, um sie an Lenas Eltern weiterzuleiten. Zusammen mit den Eltern möchte sie überlegen, wie vorzugehen ist. Hat sich Sabine strafbar gemacht?

Besitz und Verschaffen kinderpornografischer Inhalte

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten** bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. einen **kinderpornographischen Inhalt verbreitet** (...)
 2. es unternimmt, **einer anderen Person** einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den **Besitz daran zu verschaffen**,
 3. (...)
 4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, **bezieht**, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.(...)
- (2) (...)
- (3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, **abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen** oder wer einen solchen Inhalt **besitzt**, wird mit Freiheitsstrafe von **drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft.
- (4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.
- (5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
 1. staatlichen Aufgaben,
 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (6)–(7) (...)

- <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw11-de-mindeststrafen-kinderpornographie-991110>
- <https://www.anwalt.de/rechtstipps/reform-von-184b-stgb-was-das-fuer-laufende-ermittlungsverfahren-bedeutet-227865.html>

Umgang mit kinderpornografischen Inhalten

Nicht teilen!

Keine Kopien / Screenshots!

Melden!

Umgang mit kinderpornografischen Inhalten

Aufsichtsperson

informiert

Polizei/Eltern/Leitung

„Cyber-Mobbing“

Cyber-Mobbing

Fall: Mitschüler Max und Moritz machen sich einen Spaß und eröffnen unter dem Namen der Schülerin Lena ein Instagram-Profil. Dabei verwenden sie eine von ihnen angemeldete Emailadresse mit Lenas Namen. Verhalten sich Max und Moritz rechtswidrig?

Persönlichkeitsrecht

schützt:

- Privatsphäre
- Geheimsphäre
- Persönliche Ehre
- Recht am eigenen Bild
- **Namensrecht - Identitätsdiebstahl**
- Informationelle Selbstbestimmung

Straftatbestände

- Gewaltverherrlichung, § 131 StGB
- § 171ff StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a ff
- Besitz und Verschaffung kinderpornografischer Inhalte, 184 ff StGB
- Beleidigung, § 185ff StGB
- Nachstellung nach § 238 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Schadenersatz, § 823 Abs. 1 2 i.V.m. §§ 249, 253 BGB

Fall: Lena postet auf Instagram einen beleidigenden Kommentar über die Schulleiterin Susanne Schulz. Den Kommentar hat Klaus, Lenas Vater, mit dem Button "Gefällt mir" markiert. Hat Klaus sich mit dem Klick auf „Gefällt mir“ einer Beleidigung strafbar gemacht?



Straftatbestände

- Gewaltverherrlichung, § 131 StGB
- § 171ff StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a ff
- Besitz und Verschaffung kinderpornografischer Inhalte, 184 ff StGB
- **Beleidigung**, § 185ff StGB
- Nachstellung nach § 238 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Schadenersatz, § 823 Abs. 1 2 i.V.m. §§ 249, 253 BGB

Klassengruppe bei WhatsApp?



Klassengruppe bei WhatsApp

Fall: Lena und Lilli veröffentlichen ein Foto von Max in der Klassengruppe bei WhatsApp und geben beleidigende Kommentare ab. Wie kann Max sich dagegen wehren?

Ansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- Beseitigung
- Unterlassung
- Schadensersatz
- Auskunft nach (Art. 15 ff DS-GVO)
- Bereicherungsausgleich
- [...]

Straftatbestände

- Gewaltverherrlichung, § 131 StGB
- § 171ff StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a ff
- Besitz und Verschaffung kinderpornografischer Inhalte, 184 ff StGB
- **Beleidigung**, § 185ff StGB
- Nachstellung nach § 238 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Schadenersatz, § 823 Abs. 1 2 i.V.m. §§ 249, 253 BGB

Beachte:

WhatsApp ist auch datenschutzrechtlich problematisch und sollte daher im schulischen Kontext nicht verwendet werden.

Was sind Metadaten?

Informationen über andere Daten, also:

- Wer kommuniziert?
- mit welchen Medien?
- von wo?
- mit wem?
- wie oft?
- wie lange?
- zu welcher Uhrzeit?
- mit welchem Gerät?
- welche Datenmengen werden verschickt?

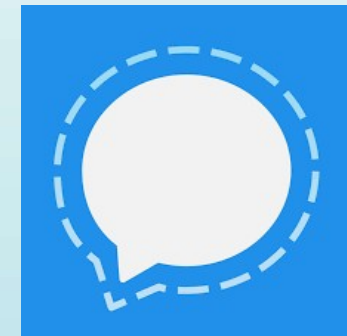
...aus Messengern, versendeten Dateien, Internet, Streaming-Portalen und E-Mail

<https://netzpolitik.org/2014/metadaten-wie-dein-unschuldiges-smartphone-fast-dein-ganzes-leben-an-den-geheimdienst-uebermittelt/>

Alternativen zu WhatsApp



Quelle:
Threema.com



Quelle: Signal.org



Quelle: wire.com

Persönlichkeitsrecht

Urheberrecht

Datenschutz

KI-generierte Hausaufgaben

Fall: Max gibt seine Deutsch-Hausaufgaben bei ChatGPT ein: „Schreibe einen Aufsatz über das Leben von Johann Wolfgang von Goethe.“
Den entstandenen Aufsatz gibt er am nächsten Tag bei seinem Lehrer ab.
Wie ist das rechtlich zu beurteilen?

KI-generierte Hausaufgaben

- KI-generierte Werke sind gemeinfrei, d.h. sie verletzen kein Urheberrecht
- Trotzdem Täuschungsversuch, da Max sich fremde Inhalte zu eigen macht

KI-generierte Hausaufgaben

Fall: Max gibt drei Mal seine Deutsch-Hausaufgaben bei ChatGPT ein. Aus den entstandenen Texten schreibt er einen zusammen, löscht einen Teil, fügt eigene Abschnitte hinzu und lässt den Text noch einmal von [Deepl.com/write](https://www.deepl.com/write) schöner formulieren. Den entstandenen Aufsatz gibt er am nächsten Tag bei seinem Lehrer ab.

Wie ist dieses Vorgehen zu beurteilen?

Beachte: [Deepl.com/write](https://www.deepl.com/write) ist ein auf künstlicher Intelligenz basierendes Schreibtool, das dabei helfen soll, sich besser auszudrücken. Write verbessert dabei nicht nur Grammatik- und Rechtschreibfehler, sondern schlägt auch alternative Formulierungen für Ton, Stil und Wortwahl vor

KI-generierte Hausaufgaben

Wie sollten Schulen mit solchen Hausaufgaben umgehen?

KI-generierte Hausaufgaben

KI-generierte Werke sind gemeinfrei, d.h. sie verletzen kein Urheberrecht.

Dennoch ist es nicht erlaubt, Hausarbeiten mit einem Chatbot oder einer anderen Software zu erledigen und als eigenen Inhalt auszugeben. Das Einreichen einer Hausarbeit, die nicht von Schülerinnen oder Schülern selbst erstellt wurde, könnte als Täuschungsversuch gewertet werden und kann zu Konsequenzen wie einer schlechteren Note oder (bei wiederholten Täuschungen) sogar einem Ausschluss führen.

KI-generierte Hausaufgaben

Mündliche Überprüfung:

Lernbegleiter können die Schülerinnen und Schüler mündlich über die Hausaufgaben befragen und gezielte Fragen stellen, um zu sehen, ob sie tatsächlich das Wissen und die Fähigkeiten haben, die in den Hausaufgaben gefordert sind. Stellt sich heraus, dass nur oberflächliches Wissen vorliegt und spezifische Fragen nicht beantwortet werden können, kann dies ein Indiz dafür sein, dass ein Chatbot verwendet wurde.

Eltern sollten darauf achten, dass Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben nicht mit „copy-paste“ erledigen

KI-generierte Hausaufgaben

Der 100% Nachweis, das eine Hausaufgabe KI generiert ist, wird nicht gelingen.

Aber siehe: VG München, Urteil zum Einsatz von ChatGPT

- <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=M%203%20E%2023.4371&Suche=M%203%20E%2023.4371> und
- <https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/urteil-zum-einsatz-von-chatgpt-6288>

Beurteilung von Fachleuten zählt!

Klare Verhaltensregeln in der Schule

- Grundsatz: **Keine KI-Anwendungen** für die Hausaufgaben
- **Ausnahmen** festlegen (pädagogischen Nutzung,...).
- Keine **verbotenen Inhalte** generieren.
- **Sanktionen** bei Verstößen z.B.:
 - Herabstufung der Note
 - Pflicht die Hausaufgabe nachzuholen
 - Gespräch mit den Eltern

Umfang der Aufsichtspflicht

- Der Lernbegleiter muss die Schülerinnen und Schüler während der Hausaufgabenbetreuung beaufsichtigen und sicherstellen, dass diese ihre Aufgaben angemessen erledigen. Es dürfen keine verbotenen (oder rechtsverletzenden) Werkzeuge oder Inhalte verwendet oder verbreitet werden. Der Zugang der Schülerinnen und Schüler zu solchen Inhalten muss unterbunden werden.
- Der Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem Maß der Gefahr, dem Alter und dem bisherigen Verhalten der Schülerinnen und Schüler.

KI-generierte Hausaufgaben

Schülerinnen und Schülern sollte klar sein:

- Der **Sinn und Zweck** von Hausaufgaben ist es, den Schülern die Möglichkeit zu geben
- ihre Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Unterricht zu **vertiefen** und zu festigen
- sie sollen dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler das Gelernte **selbstständig** anwenden, **Probleme lösen** und ihre Lernfortschritte kontrollieren können
- Darüber hinaus können Hausaufgaben helfen, den **Lernprozess zu strukturieren** und das Zeitmanagement zu verbessern

KI-generierte Hausaufgaben

Wie sollen KI-generierte Werke
gekennzeichnet werden?

Wie sollten KI generierte Werke gekennzeichnet werden?

Lernbegleiter Lämpel möchte ChatGPT in seinem Unterricht integrieren und überlegt, welche Richtlinien er Schülerinnen und Schülern vermitteln und wie ChatGPT als Quelle oder Zitat angegeben werden soll.

Kennzeichnung

- **Quelle** nennen: z.B. : OpenAI's ChatGPT, 2025 oder „Copilot; Prompt: Max“
- **Hinweispflicht:** Wenn generierte Werke aufgenommen werden sollen, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden
- Verwendung eigener Zitierstile oder von den Hochschulen empfohlene Zitierstile, z. B. APA.
- Es kann auch der Prompt genannt werden
- Wenn KI nur unterstützend oder als Inspiration verwendet wird: z.B. „unterstützt /inspiriert von OpenAI's ChatGPT, 2025“

Persönlichkeitsrecht

Urheberrecht

Datenschutz

Datensouveränität

Um **Datensouveränität zu erreichen, ist es erforderlich,**

- über die eigenen Daten und deren Nutzung **selbst bestimmen** zu können,
- als Einzelner in der **Auswahl der eigenen IT** gegenüber Staaten und Unternehmen unabhängig zu sein sowie
- individuell **digital mündig** zu sein und z.B. die Sicherheit von digitalen Diensten bewerten zu können.

Siehe auch: <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/internationaler-datentransfer/digitale-souveraenitaet-als-voraussetzung-fuer-ausreichenden-grundrechtsschutz>

Personenbezogenen Daten

Nach **Art. 4 Nr.1 DSGVO** wird eine Person als bestimmbar angesehen, die **direkt oder indirekt identifiziert** werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Auskunfts- und Betroffenenrechte

Fall: die Wilhelm-Busch-Schule erhält von der ehemaligen Schülerin Helga eine E-Mail, in der sich Helga auf ihr Auskunfts- und Informationsrecht nach Art. 15 ff DSGVO beruft. Das trifft auf Unverständnis, da die Schule großen Aufwand hat, die Daten zusammen zu stellen. Kann sie die E-Mail ignorieren?

Auskunfts- und Betroffenenrechte

Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art 15 DS-GVO

Jeder hat das Recht, Auskunft zu verlangen, ob und welche personenbezogene Daten über ihn verarbeitet werden.

So müssen alle datenerhebenden Institutionen die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger von Daten und einiges mehr benennen.

Auskunfts- und Betroffenenrechte

Betroffene haben eine Fülle von Rechten Art .15 ff DSGVO:

Recht auf:

- Berichtigung; Art. 16 DSGVO
- Auskunft /Aufklärung / Information; Art 15 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung; Art.18 DSGVO
- Löschung: „Das Recht auf Vergessen,, Art. 17 DSGVO
- Datenübertragbarkeit , Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht , Art. 21 DSGVO

Auskunfts- und Betroffenenrechte

Ausnahmen zum Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO
(strittig, da noch keine Rechtsprechung vorliegt)

Die Auskunft kann verweigert werden:

- wenn andere **Rechte verletzt** würden (z.B. Einträge in Klassenbüchern, in denen Daten von anderen Personen stehen)
 - bei offenkundig **unbegründeten**
- und
- **rechtsmissbräuchlichen** Anfragen bei unverhältnismäßigem Aufwand

Die Schule darf jedoch nicht einfach untätig bleiben. Vielmehr muss eine Negativauskunft erteilt werden.

Nutzung von Instagram

Fall: Lernbegleiter Lämpel möchte ein Instagram Profil zusammen mit zehnten Klasse entwerfen, um größere bei den Schülerinnen und Schüler Medienkompetenz zu entwickeln. Er fragt sich, was Meta (Mutterkonzern von Instagram) mit den Daten macht und was er beachten muss.

Nutzung von Instagram

- Viele Social-Media Plattformen erstellen **Profile** über Besucher, um personalisierte **Werbung** zu schalten und **Beiträge** zu steuern
- Diese Profile werden **kommerziell** genutzt und mit anderen Daten **kombiniert**
- Hieraus ergibt sich eine gemeinsame Verantwortung (Art 26 DS-GVO).

Meta / Instagram

- Der Meta Konzern erstellt über die Besucher seiner Seiten und über das Angebot, welches der Besucher zu sehen bekommt **Profile** um personalisierte Werbung zu schalten und verschiedene Beiträge zu steuern. Alle personenbezogenen Daten werden kommerziell genutzt.
- Dabei **kombiniert** Meta nicht nur die Nutzerdaten mit anderen (fremden) Quellen, sondern verwendet ebenfalls Gesichtserkennungs- Algorithmen. Darüber hinaus werden diese Daten Dritten (z.B. Werbetreibenden) gegen Bezahlung ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- Da auch der Betreiber des Instagram-Profiles personenbezogene Daten erhebt, ergeben sich hier **gemeinsame Verantwortungen** nach Art 26 DSGVO. Das bedeutet, für die Datenerhebung von Facebook ist unter Umständen der Verband mit verantwortlich.

Checkliste

1. Es muss ein sog **Vertrag über die gemeinsame Verantwortung** mit Meta abgeschlossen werden.
2. Im Falle einer Überprüfung durch Aufsichtsbehörden sollte eine **Stellungnahme** vorliegen.
3. Alle Profileinstellungen sollten so **datensparsam** wie möglich eingestellt werden.
4. Es muss eine **Verlinkung auf die Datenschutzerklärung (DSE)** der Schul-Homepage auf Instagram geben.
5. Es muss der Grundsatz herrschen, dass alle **wichtigen** Inhalte ebenfalls auf der **Homepage** zu veröffentlichen werden
6. Für alle Bilder von Personen und fremde Werke müssen informierte **Einverständniserklärungen** über die Nutzungsrechte auch in sozialen Medien vorliegen.

Nutzung von Instagram

Fall: Lernbegleiterin Hannelore ist auf Instagram und erhält von einer Schülerin eine Abo-Anfrage. Wie soll sie damit umgehen?

Fall: Kann Hannelore wenigstens eine WhatsApp-Gruppe mit den Schülerinnen und Schülern gründen? Immerhin gibt es hier keine Werbung und die Inhalte sind verschlüsselt.

Was sind Metadaten?

Informationen über andere Daten, also:

Wer kommuniziert?

mit welchen Medien?

von wo?

mit wem?

wie oft?

wie lange?

zu welcher Uhrzeit?

mit welchem Gerät?

welche Datenmengen werden verschickt?

...aus Messengern, versendeten Dateien, Internet, Streaming-Portalen und E-Mails.

<https://netzpolitik.org/2014/metadaten-wie-dein-unschuldiges-smartphone-fast-dein-ganzes-leben-an-den-geheimdienst-uebermittelt/>

Pauschale Einwilligungen

Pauschale Einwilligung

Fall: Lernbegleiterin Sommer möchte die Eltern ihrer Klasse eine pauschale Einwilligungserklärung über die Verwendung personenbezogener Daten unterschreiben lassen. Was muss sie dabei beachten?

Art. 7 DSGVO

Bedingungen für die Einwilligung

1. Der Verantwortliche muss die **Einwilligung nachweisen**.
2. Die Erklärung soll klarstellen, wer die Daten erhebt und für welche **Zwecke** die Daten verarbeitet werden sollen
3. Die Einwilligung muss in verständlicher, leicht zugänglicher Sprache zur Verfügung gestellt werden.
4. Sie muss **freiwillig und widerruflich** sein

Pauschal zulässig, aber so konkret wie möglich.

Da die Einwilligung **jederzeit widerrufen** werden kann, ist es nicht erforderlich, dies jährlich zu wiederholen.

Jetzt ist Zeit für Fragen...

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**